Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf, Dienstag, den 26. Oktober 1830.

(Nr. 444.) Allerhöchste Kabinets-Order, die Aufhebung der Eingangs-Abgabe für das zur inländischen Consumtion bestimmte fremde Brod-Getreide betr.

Durch eine Kabinets-Order vom 10. d. M. haben Se. Königliche Majestät die Eingangs-Abgabe für das zur inländischen Consumtion bestimmte fremde Brod-Getreide, in den westlichen Provinzen bis zum Ende des Julius 1831 aufzuheben geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. Oktober 1830.

Der Finanz-Minister: gez. Maassen.

(Nr. 445.) Bekanntmachung.

Der Regierungs-Rath und Justitiarius bei der Königlichen Regierung zu Köln, Herr Bormann, ist an die Stelle des Polizei-Präsidenten Herrn von Struensée zum Censor der in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf erscheinenden juristischen, so wie auch derjenigen Schriften, welche sich mit der Zeitgeschichte und Politik beschäftigen, ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 19. Oktober 1830.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:
v. Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 446.) Eine Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Allrath. I. S. V. Nr. 4863.

Zur Stiftung eines Anniversarii hat die zu Allrath verstorbene Wittwe Anna Maria Moeckers, geb. Reuters, der dortigen kath. Pfarrkirche den Betrag von 20 Thlr. vermacht, und ist diese Stiftung von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1830.

(Nr. 447.) Eine Stiftung an die katholische Pfarrkirche zu Zons. I. S. V. Nr. 5296.

Zur Stiftung von dreißig Lesemessen hat die zu Zons verstorbene Jungfer Gertrud Nußbaum, der dortigen katholischen Pfarrkirche den Betrag von 300 Rthlr. köln. oder 230 Thlr. 23 Sgr. vermacht, und ist die Ermächtigung zur Annahme dieses Vermächtnisses von Staatswegen ertheilt worden.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1830.

(Nr. 448.) Eine Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Grefrath. I. S. V. Nr. 5297.

Zur Stiftung eines feierlichen Jahrgedächtnisses für seine verstorbene Schwester, hat der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ackersmann Heinrich Roberz zu Lüttgenglehn, der katholischen Pfarrkirche zu Grefrath, im Kreise Neuß, den Betrag von 30 Rthlr. geschenkt, und ist diese Stiftung von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1830.

(Nr. 449.) Vermächtniß an die Armen zu Kettwig. I. S. II. Nr. 7294.

Der zu Düsseldorf verstorbene Abt Beda Savels, hat durch letztwillige Verfügung den Armen der katholischen Gemeine zu Kettwig ein Vermächtniß von

1) einem Kapital von 500 Rthlr. und
2) der Hälfte von drei österreichischen Obligationen, jede von 1000 Gulden also 1500 Gulden

hinterlassen, und ist die Annahme dieses Legats von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1830.

(Nr. 450.) Steckbrief gegen den Häusling Peter Johann Merz aus Dabringhausen I. S. II. Nr. 7650.

Der, der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler angehörige, unten bezeichnete Häusling Peter Johann Merz, welcher wegen Brandstiftung in der Anstalt in Verhaft gewesen, ist am 14. d. M. Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an gedachte Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1830.

Signalement.

Geburtsort Dabringhausen; letzter Aufenthaltsort Burscheid; Religion evangelisch; Gewerbe ohne; Alter 12 Jahre; Größe 4 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund klein; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Bekleidung: ein Hemd, eine grüne flanellene Jacke, eine leinene Hose, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar leinene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, ein Tuch-Käppchen mit grün besetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Des Königs Majestät haben durch die unterm 24. Februar c. an die Minister der Justiz und der Finanzen erlassene Allerhöchste Kabinets-Order zu erklären geruhet:

> daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Schriften, im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machten, insofern sie nicht durch eigene Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt hätten, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien in Stempelstrafe nicht genommen werden könnten, indem das Stempelgesetz unter dem Vorzeiger eines Dokuments nichts anderes verstehe, als was die Prozeßordnung den Produzenten einer Urkunde nenne, unter welcher Bezeichnung sie jederzeit die Parthei begreife deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung sey.

Hiernach ist die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 16. Oktober 1824,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche durch die Verfügung vom 5. November ej. a. (Jahrbücher Band 24. Seite 328) den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt worden, aufgehoben und es ist demgemäß, namentlich gegen Justizkommissarien, welche als Mandatarien auftreten, eine Stempelstrafe in den in jener Verfügung bezeichneten Fällen nicht festzusetzen, vielmehr sofort gegen die Partheien selbst die gesetzliche Strafe zu verhängen.

Dies wird sämmtlichen Gerichten und Justizcommissarien unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 1. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Bekanntmachung.)

Die Bestimmung des Stempelgesetzes sub voce Erkenntnisse lit. e. nach welcher, wenn auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter, oder zugleich für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden, nur ein Stempel von 15 Sgr. zu brauchen sey, findet höherer Bestimmung zufolge, nicht blos auf Injurien-Sachen, und bei alternativ erkannten Geld- und Gefängnißstrafen von 50 Rthlr. und 4 Wochen, sondern in allen Fällen Anwendung, wo, sei es in Injurien, oder in Untersuchungssachen gegen Personen geringeren Standes auf eine das Maaß von 50 Rthlr. Rthlr. Geld oder 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitende Strafe erkannt worden, mag eine oder die andere Strafe für sich allein oder alternativ festgesetzt sein.

Dagegen ist die Frage:

„ob bei Strafurteln gegen Personen geringern Standes auf eine leichte körperliche „Züchtigung auch nur ein Stempel von 15 Sgr. oder der bedeutende Stempel von „5 bis 50 Rthlr. zu adhibiren sey? —

dahin entschieden: daß die obige Bestimmung des Stempelgesetzes auf den Fall, wo allein auf eine körperliche Züchtigung erkannt worden, nicht anwendbar sey.

Da die Züchtigung überhaupt nur gegen Personen der untersten Volksklasse zu erkennen ist, so wird ohnehin wahrscheinlich der Stempelsatz von 5 Thalern selten zu erlangen sein, und muß es daher der Revision des Stempelgesetzes vorbehalten bleiben, hierin eine anderweitige Bestimmung zu treffen.

Den Untergerichten unseres Departements wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hamm, den 1. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Bekanntmachung.)

Durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres de 17. April 1824 und 11. Februar 1830 ist bestimmt worden, daß die in der Verordnung de 11. December 1802 den würklichen, in Königlichen Diensten stehenden Offizieren für Untersuchungs-Sachen bewilligte Sportelfreiheit in Injuriensachen aufhören, der Invalidenfond die einzuziehenden Gebühren erhalten, und dies auch bei den Verhandlungen Anwendung finden soll, die bei den Civil-Gerichten erfolgen.

In Betreff der Stempelfreiheit bleibt es dagegen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sämmtlichen Gerichten unsers Departements wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 7. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bekanntmachung.)

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellte Justizkommissar Ludwig von der Leithen ist zufolge einer Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 14. September d. J. zugleich zum Notar in dem Bezirke des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt worden.

Hamm, den 12. Oktober 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer zu Heissen, Gerhard Klingenburg ist zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Eversael ernannt worden.

Personal-Chronik des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

I. Bei dem Kollegio.

Haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, den Oberlandesgerichts-Präsidenten von Rappard die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension zu bewilligen.

Ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Matzerath nach bestandener dritter Prüfung als Assessor an den Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Köln, und der Referendarius Kleudgen auf Ansuchen an das Königl. Oberlandesgericht zu Münster versetzt.

Die Auscultatoren Haarmann, Cappell II., van Beughem, Bunge, Lent, von Sydow, Bellmann und von Lilien, sind als Oberlandesgerichts-Referendarien bestätigt, auch hat letzterer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erhalten.

Die Rechts-Candidaten Bluhm und König sind als Auscultatoren angestellt.

II. Bei den Untergerichten.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Dohm ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna angestellt. Der Berggerichts-Assessor Zimmermann zu Bochum ist verstorben.

Der bisherige Sekretariats-Gehülfe Paulmann ist als Auctions-Commissarius für die Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, und der Heinrich Schultz für die Stadt und Bürgermeisterei zu Hoerde, letzterer an die Stelle des seine Entlassung in dieser Eigenschaft nachgesucht habenden Bürgermeisters Marck angestellt.

Der bisherige Gerichtsbote Meyer zu Duisburg ist an die Stelle des durch Urtheil seines Dienstes entsetzten Boten Kirschmeier an das Land- und Stadtgericht zu Unna versetzt, die bei ersterm Gericht vacante Botenstelle dagegen dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Unteroffizier Thomas ertheilt worden.

Der Kanzellist Itzenplitz zu Hagen, so wie der Gerichtsbote Breitenbach zu Hattingen sind verstorben. Die Stelle des letztern ist dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Landwehrmann Lategahn zugetheilt worden.

Der Gerichtsbote Poscher zu Essen ist mit Pension entlassen, und die hierdurch bei dem Land- und Stadtgericht daselbst erledigte Botenstelle dem bisherigen Hülfsboten Invaliden Fußgendarm Georg Klein zugetheilt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf